



## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 18., 20. und 27. Mai 2021**

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Ansbach zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 18., 20. und 27. Mai 2021 werden mit Wirkung vom 7. Juni 2021 aufgehoben.

### **Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie Rechtsbehelfsbelehrung können am Fußgängerzugang auf das Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach sowie auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de>) eingesehen werden.

### **Gründe:**

Das Landratsamt Ansbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig als Erlassbehörde der aufzuhebenden Allgemeinverfügungen i.V.m. § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

Die 12. BayIfSMV ist mit Ablauf des 6. Juni 2021 außer Kraft getreten. Die 13. BayIfSMV regelt die mit Allgemeinverfügungen vom 18., 20. und 27. Mai 2021 verfügten Öffnungen unmittelbar und inhaltlich neu.

Die Bekanntgabe erfolgt nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in analoger Anwendung.

Wird im Landkreis Ansbach nach der dafür maßgeblichen Regelung des § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV die 7-Tage-Inzidenz von über 50 überschritten, wird dies unverzüglich amtlich bekanntgemacht. Die Rechtsfolgen ergeben sich dann unmittelbar aus der 13. BayIfSMV.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 07.06.2021

**Clausen**  
**Ltd. Regierungsdirektorin**